

**Spartenordnung Outrigger Canoe (OC)
des Frankfurter Kanu-Vereins 1913 e.V.
(Fassung vom 28.03.2012)**

Der FKV bietet im Rahmen seiner Regularien und Verfügung über Vereinseinrichtungen allen Mitgliedern und angemeldeten Gästen die Möglichkeit, im Outrigger an vorher festgelegten Terminen und in frei gewählter Gemeinschaft zu paddeln. Neben der Breitensportlichen Betätigung ist die Heranführung und Teilnahme an Rennen ein Ziel der OC-Sparte.

§ 1 Spartenmitglieder

(1) Spartenmitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die regelmäßig oder gelegentlich den OC-Sport im FKV betreiben.

§ 2 Spartenleiter

(1) Der Spartenleiter¹ vertritt die Spartenmitglieder gegenüber dem Vorstand. Er ist für die übergeordneten Belange aller Spartenmitglieder zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören die

1. Einberufung und Moderation der Spartensitzungen sowie Übungsleitertreffen,
2. Sicherstellung der Vorbereitung der vereinseigenen OC- Regatta,
3. Koordination der Regattabeteiligung,
4. Ernennung des Bootswartes in Absprache mit dem Vorstand,
5. Schlichtung von Konflikten zwischen Trainingsgruppen,
6. Pflege einer Liste aller Spartenmitglieder,
7. Überwachung der Einhaltung der Spartenordnung.

(2) Die Spartenmitglieder wählen jährlich nach Saisonende mit Zweidrittelmehrheit einen Spartenleiter-Kandidaten. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied erfolgt die Wahl geheim. Die Ernennung des Spartenleiters ist in der Vereinssatzung geregelt (s.d. Beirat).

§ 3 Spartensitzungen

(1) Zwei mal im Jahr, jeweils nach Saisonende und vor Saisonbeginn, findet eine gemeinsame Sitzung aller Spartenmitglieder statt, zu der rechtzeitig mit Tagesordnung eingeladen wird. Bei den Spartensitzungen werden wesentliche Themen, die die Sparte betreffen, zur Diskussion gestellt und entschieden. Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten, das zeitnah an alle Spartenmitglieder verteilt wird.

§ 4 Übungsleiter

(1) Übungsleiter leiten die Durchführung der festgelegten regelmäßigen Trainingseinheiten. Bewerber für den Posten werden vom Spartenleiter und Vorstand

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

auf ihre fachliche und persönliche Eignung geprüft. Hat der Kandidat keine Kanu-Trainerlizenz, sind Gesichtspunkte zu beurteilen wie

1. Kenntnisse allgemeiner Trainingsmethoden,
2. Erfahrungen im OC-Sport,
3. die Fähigkeit, alle Positionen in den Booten besetzen zu können,
4. Kenntnisse der Schifffahrtsregeln und Gefahrenquellen im Trainingsrevier.

Bei festgestellter Eignung ernennt der Vorstand die Übungsleiter.

(2) Während des Trainings achten Übungsleiter auf

1. die Einhaltung der Sicherheitsregeln,
2. den ordnungsgemäßen Zustand von Booten und Ausrüstung, Schäden sind unverzüglich dem Spartenleiter oder Bootswart zu melden,
3. den pfleglichen Umgang mit Booten und Ausrüstung,
4. die ordnungsgemäße Eintragung ins Logbuch.

(3) Die Übungsleiter vertreten die Mitglieder ihrer Trainingsgruppen gegenüber dem Spartenleiter. Sie koordinieren die Aktivitäten der eigenen Trainingsgruppen. Dazu gehören die

1. Teilnahme an den Übungsleitertreffen,
2. Abfrage der Regattawünsche bei den Gruppenmitgliedern,
3. Planung der Beteiligung an Regatten, gemeinsam mit den anderen Übungsleitern und dem Spartenleiter,
4. Koordination der festen regelmäßigen Trainingstermine gemeinsam mit den anderen Übungsleitern,
5. Schlichtung von Konflikten innerhalb der Gruppen,
6. Meldung neuer Spartenmitglieder bzw. Abgänge an den Spartenleiter.

Übungsleiter können die in diesem Absatz genannten Aufgaben an Spartenmitglieder ihres Vertrauens delegieren.

§ 5 Übungsleitertreffen

(1) Während der Saison treffen sich die Übungsleiter mit dem Spartenleiter alle vier Wochen zu einer gemeinsamen Sitzung, außerhalb der Saison nach Bedarf. Ziel ist der Informationsaustausch und Klärung strittiger Fragen.

(2) Werden auf der Sitzung Absprachen getroffen, wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und an alle Spartenmitglieder verteilt.

§ 6 Trainingszeiten

(1) Das OC-Vereinsmaterial steht den Spartenmitgliedern unter Beachtung nachfolgender Regeln zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung.

(2) In der Saison werden regelmäßige wöchentliche Trainingstermine angeboten. Für jeden Trainingstermin wird ein verantwortlicher Übungsleiter und ein Vertreter benannt.

(3) Nach Rücksprache mit den Trainingsgruppen erfolgt die Festlegung der regelmäßigen Termine auf einer gemeinsamen Sitzung der Übungsleiter mit dem Spartenleiter jährlich vor Saisonbeginn. Das Ergebnis wird in einem Wochen-Trainingsplan festgehalten und auf der Spartensitzung zum Saisonbeginn vorgestellt. Wurde kein Konsens erzielt, wird von den Spartenmitgliedern über konkurrierende Entwürfe für den Wochen-Trainingsplan abgestimmt.

(4) Die Teilnahme der Mitglieder an den regelmäßigen Trainings wird über einen gemeinsamen Wochen-Trainingsplan organisiert, vorzugsweise über einen Internetdienst, der von allen Mitgliedern genutzt werden kann. Jeder Trainingstermin steht allen Spartenmitgliedern offen.

(5) Erfahrene Spartenmitglieder dürfen die vereinseigenen Boote außerhalb der regelmäßigen Trainingstermine und ohne Aufsicht benutzen, ein Übungsleiter oder der Bootswart wird vorher informiert. Voraussetzung dafür ist

1. die Fähigkeit zum Steuern des Bootes,
2. die Kenntnis der Schifffahrtsregeln,
3. die Kenntnis von Untiefen und anderen Gefahrenquellen im Trainingsrevier,
4. absolviertes Kentertraining bei Kleinbooten,
5. pfleglicher Umgang mit Booten und Ausrüstung.

Wird hierbei gezielt auf bestimmte Regatten hin trainiert, haben diese Trainings Vorrang, wobei die Trainingsmöglichkeiten der Nichtregattateilnehmer nicht übermäßig eingeschränkt werden sollen.

(6) Den Spartenmitgliedern wird ein Bootsbelegungskalender zur Verfügung gestellt, vorzugsweise über einen Internetdienst, der von allen Mitgliedern genutzt werden kann. Darin werden so frühzeitig wie möglich alle Bootsbelegungen wie regelmäßige und unregelmäßige Trainings, Regattateilnahmen sowie Sperrungen eingetragen.

§ 7 Training

(1) Die Trainingsteilnehmer haben die Anordnungen der Übungsleiter zu befolgen. Soweit sinnvoll, sollen Wünsche von Trainingsteilnehmern bei der Gestaltung des Trainings berücksichtigt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen können Trainingsteilnehmer vom Training ausgeschlossen werden.

(2) Der Steuermann entscheidet nach dem Wetter und den Wasserverhältnissen ob gepaddelt wird oder nicht. Auf dem Wasser ist der Steuermann allein verantwortlich für Boot und Besatzung.

(3) Zu Fahrtbeginn und Ende ist ein Eintrag in das Logbuch vorzunehmen, das im Bootshaus ausliegt.

§ 8 Umgang mit dem Bootsmaterial

(1) Alle Trainingsteilnehmer sind zum sorgfältigen Umgang mit dem vereinseigenen Material verpflichtet. Dieses ist gekennzeichnet und für alle zugänglich ver-

staut. Boote und Ausrüstung, die als gesperrt gekennzeichnet sind, dürfen nicht benutzt werden. Neue Schäden sind unverzüglich dem Übungsleiter oder Bootswart zu melden.

(2) Der Spartenleiter ernennt in Abstimmung mit dem Vorstand einen Bootswart. Dieser überwacht den Zustand der Boote sowie Ausrüstung und veranlasst bei Schäden geeignete Maßnahmen, z.B.

1. die Sperrung der beschädigten Boote bis zur durchgeführten Reparatur,
2. die Vergabe eines Reparaturauftrages an ein fachkundiges Vereinsmitglied oder einen externen Dienstleister,
3. in Absprache mit dem Vorstand Neubeschaffung nicht reparabler Teile.

§ 9 Regattaplanung

(1) Alle Spartenmitglieder sollen grundsätzlich die Möglichkeit zur Teilnahme an Regatten erhalten. Zu Saisonbeginn machen die Übungsleiter in den Trainingsgruppen eine Abfrage über die Regattawünsche und machen auf dieser Grundlage mit dem Spartenleiter eine vorläufige Regattaplanung. Sind nicht für alle Regatten genügend Boote vorhanden, ist eine Kompromisslösung anzustreben. Kriterien hierfür sind

1. der Anspruch der jeweiligen Regattaveranstaltung (Langstrecke, Cup-Wertung o. dgl.) und im Hinblick darauf
2. die Eignung der Teilnehmer hinsichtlich Erfahrung, Trainingshäufigkeit und Leistungsstand,
3. die Möglichkeit für weniger erfahrene Mitglieder, bei geeigneten Veranstaltungen Regattaerfahrung zu sammeln.


Von der Regattaplanung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und an alle Spartenmitglieder verteilt.

(2) Vereinsmitglieder haben grundsätzlich Vorrang gegenüber externen Aushilfspaddlern.

(3) Werden bei einer Veranstaltung nicht alle Boote benötigt, besteht die Möglichkeit, diese zur Förderung des OC-Sportes an externe Teams zu verleihen. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall zusammen mit dem Spartenleiter und setzt die Leihgebühr fest.



Thomas Heinz



Peter Rill



Michael von Ostheim